



Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten (Wegerhaltungskosten)

Der Gemeindevorstand von Reuthe hat in der Sitzung am 03.02.2020 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Reuthe Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- 1) Jeder Haushaltsvorstand der in der Gemeinde Reuthe zum Stichtag 15. Jänner eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und an diesem Stichtag er selbst oder haushaltsangehörige Personen im Alter zwischen 16 und 65 Jahre alt sind, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer halben Tagesschicht zu 4 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.
- 2) Bei unterjährigen Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung, Ausnahmen

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Reuthe die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Die Gemeinde Reuthe weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Reuthe zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistungserbringung sind ausgenommen, jene Haushaltsvorstände in Einzelpersonenhaushalten, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes keine von der Gemeinde angebotenen Tätigkeiten durchführen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Der zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichtete kann anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch einen Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt.
- 3) Verpflichtete, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.

- 4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschild von diesem zu entrichten.
Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 12.09.2018, in Kraft getreten am 27.09.2018, ihre Wirksamkeit.

Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter



An die Amtstafel
angeschlagen am: 03.02.2020
abgenommen am: